

Beihilfenrichtlinie der Kärntner Kulturstiftung KKS

Mit der Annahme einer Beihilfe der Kärntner Kulturstiftung erkennt der/die Beihilfenempfänger*in die Bestimmungen dieser Richtlinie als verbindlich an.

§ 1 Die Förderung von Vorhaben Dritter

- (1) Die Kärntner Kulturstiftung (im Folgenden „Stiftung“) ist in erster Linie nicht operativ, sondern fördernd tätig. Sie fördert innerhalb ihrer satzungsgemäßen thematischen Schwerpunkte Projekte.
- (2) Die Förderung von Vorhaben dient kulturellen gemeinnützigen Aktivitäten in den satzungsgemäßen Themenfeldern der Stiftung.
- (3) Eine Förderung wird in der Regel nur für Vorhaben gewährt werden, die dem festgelegten Kriterienkatalog entsprechen.

§ 2 Grundsätze der Mittelvergabe

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Beihilfe besteht nicht.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für die Bewerbung, Einreichung und Entwicklung von Projektunterlagen.
- (3) Teilfinanzierung

Die Stiftung fördert solche Projekte, an deren Finanzierung sich weitere Partner*innen beteiligen. Antragsteller*innen müssen gewährleisten, dass durch eine Förderung der Stiftung andere Mittelgeber*innen nicht veranlasst werden, ihre Zuwendungen zu kürzen. Sollten sich nach Antragstellung Projektinhalte und Projektziele wesentlich verändern, etwa weil die Beihilfemittel nicht ausreichen, ist die Stiftung berechtigt, ihre Mittelzusage zu widerrufen.

(4) Anschlussfinanzierung

Vorhaben, die dauerhaft laufende Kosten verursachen, kann die Stiftung nur fördern, wenn sichergestellt ist, dass nach Beendigung des zeitlich begrenzten Engagements durch die Stiftung die weiterhin anfallenden Kosten von dritter Seite getragen werden.

(5) Einbeziehung der Stiftung / Öffentlichkeitsarbeit

Bei allen Förderprojekten erwartet die Stiftung, dass sie bei Planung und Umsetzung angemessen einbezogen wird. Die Stiftung erwartet darüber hinaus von dem/der Mittelempfänger*in die Bereitschaft, seine/ihre Projektergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Zusammenarbeit des/der Mittelempfänger*in mit der Stiftung in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Rücksichtnahme auf publizistische Interessen der Stiftung sind Bedingung für die Bewilligung von Mitteln. Der/die

Antragsteller*in stellt der Stiftung auf Wunsch geeignetes Material für deren Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

(6) Haftung

Die Verantwortung für die Durchführung des dem Antrag zugrundeliegenden Projektes obliegt ausschließlich dem/der Antragsteller*in. Dieser/diese ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben verantwortlich. Die Stiftung haftet nicht für Schäden, die dem/der Antragsteller*in, Projektbeteiligten oder Dritten entstehen.

§ 3 Antragstellung und Bewilligungsverfahren

- (1) Antragsteller*innen reichen einen schriftlichen Antrag gemäß der Ausschreibung ein. Unvollständige Ausschreibungsunterlagen berechtigen den Vorstand bzw. das Kuratorium zur Ablehnung – ein Rechtsweg dagegen ist generell ausgeschlossen.
- (2) Die Stiftung prüft die Übereinstimmung des Antrages mit ihren Zwecken, Themenfeldern und methodischen Kriterien. Sie prüft die Machbarkeit des Projektes und das vorgelegte Budget.
- (3) Die Stiftung entscheidet über den Antrag autonom und ausschließlich nach eigenem Ermessen und nach Vorschlag des Kuratoriums.
- (4) Die Bewilligung der Mittel erfolgt in Form eines schriftlichen Projektvertrages. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Der/die Bewilligungsempfänger*in hat sein/ihr Einverständnis durch Gegenzeichnung des Vertrages zu dokumentieren. Alle sonstigen Zusagen, Inaussichtstellungen oder Vorabmitteilungen sind unverbindlich.

§ 4 Mittelzuwendung und Mittelverwendung

(1) Zahlung unter Vorbehalt

Die Zahlung der Beihilfemittel erfolgt unter dem Vorbehalt einer nach Abschluss des Projektes durchgeführten Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel durch die Stiftung. Die Stiftung prüft die ordnungsgemäße, das heißt an den Maßgaben des Projektvertrages und dieser Richtlinie ausgerichtete Verwendung der Mittel selbst oder lässt sie durch Dritte prüfen.

Raten werden gemäß Fortschritt nach Prüfung der im Projektvertrag festgelegten Berichte überwiesen.

- Die erste Rate wird nach Unterzeichnung des Projektvertrages überwiesen.
- Die weitere Ratenauszahlung wird einvernehmlich festgelegt.
- Bei Projekten mit einer Laufzeit von 2 Jahren muss nach einem Jahr ein Zwischenbericht erstellt werden.

(2) Zweckgebundene Mittelzuwendung

Die Beihilfemittel werden zweckgebunden und grundsätzlich in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses vergeben. Der Verwendungszweck und gegebenenfalls die Mittelverwendung sind im Bewilligungsbescheid angegeben; die Vorgaben sind verbindlich. Der/die Bewilligungsempfänger*in ist verpflichtet, die Stiftung über wesentliche Änderungen des geförderten Projektes umgehend schriftlich zu informieren, namentlich über beabsichtigte Änderungen des Verwendungszwecks, des Projektbeginns, des Projektinhalts, der Projektziele, der Realisierungsbedingungen sowie über Änderungen der Rechtsform des/der Projektträger*in. Die Stiftung entscheidet autonom und nach eigenem Ermessen, ob sie die Änderungen des Projektes akzeptiert oder ihre Förderzusage widerruft. Wesentliche Abweichungen vom Kostenplan und alle sachlichen Umwidmungen der zugesagten Beihilfemittel bedürfen gleichfalls der schriftlichen Zustimmung der Stiftung.

(3) Förderzeitraum

Projekte müssen innerhalb des vereinbarten Förderzeitraums abgeschlossen werden. Die von der Stiftung bewilligten Mittel sind weder an Haushaltsjahre gebunden noch verfallen sie am Schluss eines Kalenderjahres. Sie sind innerhalb des angegebenen Förderzeitraums abzurufen und zu verwenden. Der Anspruch auf nicht abgerufene Beihilfemittel verfällt nach Ablauf des Förderzeitraums. Auf Antrag kann der im Projektvertrag ausgewiesene Zeitraum verlängert werden.

(4) Wirtschaftlichkeit

Die von der Stiftung bewilligten Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Dabei ist jede Einsparmöglichkeit zu nutzen.

(5) Rückzahlungsansprüche

Werden die zugewandten Mittel nicht nach Maßgabe des Projektvertrages oder dieser Richtlinie verwendet oder verstößt der/die Antragsteller*in in anderer Form gegen den Projektvertrag, diese Richtlinie oder sonstige verbindliche Vorgaben der Stiftung, so ist die Stiftung berechtigt, die bewilligten und ausgereichten Mittel zurückzufordern. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Bewilligungsbedingungen und Bewilligungsauflagen nicht eingehalten werden, wenn die Mittel nicht entsprechend verwendet werden oder der Nachweis über die Mittelverwendung nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird, die KKS über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurde, die geförderten Projekte durch Verschulden der Beihilfenehmer*innen nicht oder nicht zeitgerecht durchgeführt werden konnten oder Förderungen nicht gemäß der hier definierten Zwecke verwendet wurden oder den Erfolg der geförderten Projekte sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden der Beihilfenehmer*innen nicht eingehalten wurden oder nach Aufforderung Berichte oder vereinbarte Nachweise nicht vorgelegt wurden.

Werden die eingereichten Projektkosten unterschritten, so wird auch der Projektvertrag aliquot gekürzt. Eine nachträgliche Kostenüberschreitung führt nicht zur Anhebung der Förderung. Wird das Projekt nicht zur Gänze umgesetzt, so können die Mittel durch den Vorstand zurückfordert oder anteilig

gekürzt werden. Der/die Antragsteller*in erklärt durch Unterfertigung der Beihilferichtlinie, dies anzuerkennen.

(6) Widerruf

In Fällen, in denen die Stiftung berechtigt wäre, Mittel zurückzufordern, ist sie gleichfalls berechtigt, den Projektvertrag ganz oder teilweise zu widerrufen.

§ 5 Allgemeine Beihilfenbedingungen

Die Gewährung einer Beihilfe ist von der Einhaltung folgender allgemeiner Förderungsbedingungen abhängig:

- Der/die Beihilfenehmer*in beginnt unverzüglich mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Beihilfe, führt die Leistung zügig durch und schließt diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist ab.
- Der/die Beihilfenehmer*in zeigt der Abwicklungsstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative an und kommt seinen/ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nach.

Der/die Beihilfenehmer*in hat dem Förderungsgeber oder der vom Förderungsgeber für die Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle jene Daten zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen, die von dieser Stelle für Zwecke der Evaluierung angefordert werden.

Die Jury behält sich vor, zusätzliche oder spezielle Unterlagen zu einem Förderantrag zur Nachrechnung anzufordern (z.B. Bankauskünfte, spezielle Referenzen, Kostenvoranschläge von Dritten, Strafregisterauszüge).

Die KKS behält Förderanträge und dazugehörige Unterlagen von Antragsteller*innen zu Archivzwecken oder vernichtet diese nach eigenem Ermessen.

Mit der Einreichung eines Förderantrages und dazugehöriger Unterlagen, stimmen Antragsteller*innen der Datensicherung durch die KKS im Sinne der Datenschutzverordnung DSGVO automatisch zu.

Unterlagen zu Förderanträgen werden nicht retourniert, können aber nach vorheriger Terminabsprache durch Antragsteller*innen abgeholt werden, wobei die KKS ein Exemplar behält.

§ 6 Projektabschluss und Berichtspflichten

- (1) Mittelempfänger*innen müssen spätestens drei Monate nach Projektabschluss einen Endbericht über die Erreichung der Ziele des geförderten Projektes bei der Stiftung einreichen. Bei Projekten, die über ein Kalenderjahr hinausreichen, sind Jahresberichte vorzulegen. Gegebenenfalls sind weitere Zwischenberichte nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides vorzulegen.
- (2) Mittelempfänger*innen müssen jährlich und spätestens drei Monate nach Projektabschluss über die vereinbarten Meilensteine, die Mittelverwendung in Form von Kostennachweisen Rechnung legen. Darüber hinaus sind Zwischenverwendungsnachweise vorzulegen, wenn dies im Projektvertrag vorgesehen ist. Die Einnahmen und Ausgaben müssen durch prüfungsfähige Unterlagen belegt sein. Die Stiftung kann eine eigene Revision bei den Mittelempfänger*innen durchführen oder durch einen/eine Prüfer*in ihrer Wahl durchführen lassen.
- (3) Abgerufene, aber nicht verbrauchte Mittel sind unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Einreichung des letzten Verwendungsnachweises an die Stiftung zurückzuzahlen.

§ 7 Datenschutz

Die Datenschutzbestimmungen finden sich im Online-Förderantrag.

§ 8 Sonstiges

Bei positiver Entscheidung und Förderung wird im Einvernehmen ein Projektvertrag abgeschlossen. Darin werden auch die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung geregelt.

- Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Vergabe von Aufträgen
- Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nachweis der Verwendung
- Prüfung der Verwendung
- Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Der/die Projektwerber*innen erklären in keine Schutzrechte dritter Personen einzugreifen und halten die Kärntner Kulturstiftung bei Verletzung daraus schad- und klaglos.